

3./III. 1915

## Höchstpreise.

Die Bekanntgabe der Höchstpreise für Gerste- und Haferprodukte durch die Reichsfuttermittelstelle (vergl. Zweites Morgenblatt vom 27. Novbr.) könnte zu der Auffassung berechtigen, daß die ausdrücklich als mit der Graupen-Zentrale Charlottenburg vereinbart bezeichneten Kleinhandelspreise schon jetzt allgemein für den Verkauf an die Verbraucher zu gelten hätten. Dem ist jedoch nicht so. Die Graupen-Zentrale ist nämlich jetzt und nach ihren Auskünften auch in den nächsten Wochen noch nicht in der Lage, Graupen für den allgemeinen Konsum zur Verfügung zu stellen. Die Nahrungsmittelgeschäfte sind also gezwungen, Gersten-Fabrikate im freien Verkehr zu kaufen. Dies ist aber, wenn überhaupt, nur zu Preisen möglich, die weit über den für den Verkauf im Kleinhandel festgesetzten Grenzen liegen.

Wir sehen uns veranlaßt, diese durch Belege einwandfrei erwiesenen Tatsachen der Öffentlichkeit zu unterbreiten, einmal um zu zeigen, daß nicht immer nur den Kleinhandel die Verantwortung trifft, wenn er zu den angelegten Höchstpreisen nicht zu verkaufen vermag, und ferner, um darauf hinzuweisen, wie unzweckmäßig es ist, und wie leicht der Handel ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt wird, wenn von amtlichen Stellen Höchstpreise bekanntgegeben werden, bevor die Verhältnisse zu ihrer Durchführung reif sind.

= Berlin, 30. Novbr. (W. L. D. Amtlich.) Mit dem 1. Dezember 1915 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, die für alle der Beschlagnahme unterliegenden Großviehhäute und Kalbfelle Höchstpreise festsetzt. Die Bekanntmachung bestimmt nur den Höchstpreis, den die Verteilungsstelle des beschlagnahmten Gefälles, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, an ihre Lieferanten zahlen darf. Im übrigen wird es dem Verkehr überlassen, beiden erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle entsprechend niedrigere Preise zur Anwendung zu bringen, so daß eine Lieferung an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft noch möglich bleibt. Der Höchstpreis für die einzelnen Häute und Felle ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden. Er besteht aus dem für die einzelnen Klassen der Häute und Felle bestimmten Grundpreis, von dem festgesetzte Abzüge zu machen sind, je nachdem das Gefälle Fehler hat oder in einer besonderen Weise geschlachtet ist. Die Bekanntmachung, die die Preise und eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, kann bei den Polizei-Behörden eingesehen werden.

Berlin, 1. Dezbr. Nicht nur durch die Tapferkeit seiner weissen Bevölkerung und seiner Schutztruppe, an deren erfolgreichem Widerstand alle englischen Eroberungsgelüste bisher gänzlich gescheitert sind, zeichnet sich Deutsch-Ostafrika aus, auch seine wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen verdienen volle Anerkennung. So sind nach dem „Amtlichen Anzeiger“ des mit Europäern und Eingeborenen stark besiedelten Bezirks Moschi vom 1. Januar 1915 folgende Höchstpreise für die hauptsächlichsten Lebensmittel festgesetzt worden: für das Litter Chiroko (eine Art Erbsen), Kunde (eine Art Bohnen), Reis aus dem Bardsgebirge je 15 Heller, für ein Ei 8 Heller, für ein Huhn afrikanischer Rasse 50 Heller. Von zerlassener Butter kosten 20 Litter 20 Rupien, das Litter also eine Rupie. Ein Zentner Mais darf nicht mehr als 4,5 Rupien kosten, 20 Litter europäische Kartoffeln nicht mehr als 1 Rupie. Zuckerrohrzucker kostet das Pfund 28 Heller, gereinigter Honig das Kilo 75 Heller. Ein Zentner europäischer Bohnen kostet 9 Rupien, ein Zentner Roggenmehl 20 Ru-

pen.  
(Zu den Preisen bemerken wir, daß 1 Rupie 1,33 1/3 M. entspricht, 15 Rupien also gleich ca. 20 Mark, 15 Heller gleich 20 Pfennigen sind.)